S-09-003-12 Bestätigung der Satzung

Antragsteller*in: Kreisverband Südliche Weinstraße
Beschlussdatum: 19.10.2026

Änderungsantrag zu S-09

Von Zeile 2 bis 3 einfügen:
Urabstimmung am 1. Juli 2026 beschlossen wurde. Die Neufassung der Satzung findet sich im angefügten Dokument.

In § 14 der Satzung soll bei Punkt 8 in Absatz 2 im 4. Satz folgendes ergänzt werden: „Ortsverbandsversammlungen“.

Antragsberechtigt sind Ortsverbandsversammlungen, Kreismitgliederversammlungen bzw. Kreisdelegiertenversammlungen, die Landesversammlungen bzw. Landesdelegiertenkonferenzen, der Länderrat, der Frauenrat, der Diversitätsrat, der Bundesfinanzrat, der Parteirat, der BAG-Sprecher*innenrat, die Bundesarbeitsgemeinschaften, der Bundesvorstand, die Landesvorstände, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben, die allgemeinen Parteiausschüsse gem. § 13 Parteiengesetz auf Landesebene (Landesausschüsse etc.), 0,05 % der Mitglieder auf Basis der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres, die gemeinschaftliche einen Antrag stellen, die Bundesmitgliederversammlung der GRÜNEN JUGEND und der Bundesvorstand der GRÜNEN JUGEND.

Begründung

Begründung:
1. Ortsverbände haben eigenständige Interessenlagen, die insbesondere bei großen Ortsverbänden zum Tragen kommen und durch Kreisverbände nicht ausreichend abgedeckt werden können.

2. Es gibt Große Ortsverbände, die keinem Kreisverband zugeordnet sind, bspw. der OV Brüssel oder der OV Washington, und so keine Antragsrechte mehr besitzen.

3. Eine in der Begründung zum Entzug der Antragsrechte von Ortsverbänden genannten „Antragsflut“ entspricht nicht der Wahrheit (wenige gezielte Anträge).

4. Die über die Urabstimmung zur Satzungsänderung zu diesem Punkt erreichte Zustimmung für eine Streichung der Antragsrechte von Ortsverbänden für BDKn (Bundesversammlungen) lag unter der in der Satzung geforderten 2/3-Mehrheit, die für Satzungsänderungen gem. § 26 (1) der Satzung erforderlich ist.

5. Das Quorum von 50 % der zu beteiligenden Mitglieder (§ 26 (1) der Satzung) wurde nicht erreicht.

Zusammenfassend: Es gibt keinen triftigen Grund die Antragsrecht von Ortsverbänden zu beschneiden.

Die Streichung der Ortsverbände als Antragstellerinnen ist satzungswidrig.